

## Gefahr von oben - Sicherheitsrisiko Baum



## Verkehrssichere Bäume?

## Verantwortung übernehmen!

## Maßnahmen setzen ...



08.05.2019 | 1

## Sachverständig | Baumpfleger und Baumkontrolleure

oekologen\_ingenieure

Baumpfleger und Baumkontrolleure haben Sachverständigenstatus  
 Baumpfleger und Baumkontrolleure sind Experten  
 Experten sind Sachverständige.  
 Baumpfleger und Baumkontrolleure sind Sachverständige.  
 Sachverständige haften ...



08.05.2019 | 2

23.07.2012: Erstkontrolleur (Sichtkontrolle) stellt schlechten Belaubungszustand fest, Zweitkontrolleur nimmt „Rütteltest“ vor

Zweitkontrolleur verzichtet auf eingehende Baumuntersuchung „hier und jetzt“, Untersuchungen sollen einer „Zweitkontrolle“ vorzubehalten bleiben

Zweitkontrolle wird nicht durchgeführt

22.11.2012: **Baumbruch ohne Windeinwirkung (1 Tote, 1 Schwerverletzter)**

Erstgutachter (IA Staatsanwaltschaft) stellt dringlichen Handlungsbedarf fest (Baum hätte seit mindestens 2 Jahren entfernt werden müssen!)

28.11.2013: Zweitkontrolleur wird durch Amtsgericht Trier strafrechtlich verurteilt => **hochverantwortliches Dienstgeschäft zum Schutze der Allgemeinheit zu führen**

Berufung durch Zweitkontrolleurs gegen das Urteil („unschuldig“)

Zweitgutachter (= Privatsachverständiger) erkennt kein (!) Fehlverhalten des Zweitkontrolleurs

Obergutachter bestätigt Erstgutachter (intensivere Kontrolle wäre nötig gewesen wäre, Standardkontrollen hier nicht ausreichend)

23.12.2014: strafrechtliche Verurteilung wird durch Landesgericht Trier bestätigt

## Sachverständige | ÖNORM EN 16775 2016-01-15

oekologen\_ingenieure

Experte auf einem Fachgebiet (Fachwissen, Erfahrungswissen)

- Qualifikation: kann auf Grund seines Wissens einen Rat erteilen
- Kompetenz: kann Aufklärung über Fragen die in sein Sachgebiet fallen geben
- Zeuge darf sich nur auf eigene Wahrnehmungen („Befund“) beschränken

Hilfsorgan, Gehilfe (Behörde, Gericht, Privater) zur Erhebung von

- Tatsachen auf Grund dessen Fach- und Erfahrungswissens
- fachliche Schlussfolgerungen aus diesen Tatsachen

weisungsfrei (ASV, PSV, Gerichts-SV)

- Auftraggeber darf keine inhaltlichen Vorgaben an SV richten (Weisung)
- VwGH: Weisung vermag gegenüber Wahrheitspflicht SV nicht durchzudringen

Sachverständigenhaftung

- Unterfertigender haftet ad personam für „sein“ Gutachten (Falschgutachten)
- SV = strafrechtlich sanktionierte Wahrheitspflicht (§§ 288, 289 StGB)
- Hinweispflicht über nicht beauftragte Auffälligkeiten (Falschgutachten)



08.05.2019 | 4

## Sachverständige | Qualifikationen

oekologen\_ingenieure

- › Gerätschaften
- › technische Infrastruktur



- › Ausbildung
- › laufende Weiterbildung
- › Qualitätskontrolle

- › muss gesichert sein, kein spekulatives Fachwissen
- › muss aktuell sein
- › am letzten gesicherten Wissensstand des jeweiligen Fachgebietes

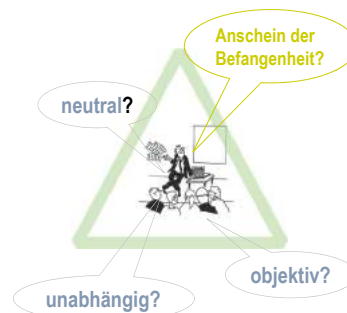
- › Verpflichtung zur laufenden fachlichen Weiterbildung
- › Rezertifizierung (Gericht, Ziviltechniker etc.)



08.05.2019 | 5

## Sachverständiger | Selbstverständnis

oekologen\_ingenieure



### neutral

- ≡ neutral = unparteiisches Verhalten
- ≡ objektive Vorgangsweise
- ≡ sachliche Maßstäbe
- ≡ fachspezifische Standards
- ≡ keine subjektiven Beweggründe
- ≡ aber sachverständiges Werturteil

### objektiv

- ≡ nüchterne Analyse des Sachproblems
- ≡ keine persönlichen Vorurteile
- ≡ keine Voreingenommenheit
- ≡ keine einseitigen verbalen Äußerungen
- ≡ keine tendenziösen schriftlichen Darstellungen

### unabhängig

- ≡ persönliche Befangenheit
- ≡ wirtschaftliche Verflechtungen



08.05.2019 | 6

**Anschein der Befangenheit?**

„Der Sachverständige Dr. Sch... hat trotz seiner öffentlichen Bestellung und deutlichen Belehrung des Gerichts zu keinem Zeitpunkt die unabhängige Stellung eines Sachverständigen eingenommen, was eigentlich seine Aufgabe gewesen wäre. Die Kammer vermag daher den Ausführungen des Sachverständigen Dr. Sch... nicht zu folgen.“ Landgericht Trier 7 Ns 8012 Js 4098/13

**neutral**

- neutral = unparteiliches Verhalten
- objektive Vorgangsweise
- sachliche Maßstäbe
- keine Standards
- aktiven Beweggründe
- unabhängiges Werturteil
- Analyse des Sachproblems
- unvoreingenommenen Vorurteile
- unvoreingenommenheit
- unabhängigen verbalen Äußerungen
- unabhängigen schriftlichen Darstellungen

**unabhängig**

- persönliche Befangenheit
- wirtschaftliche Verflechtungen

unabhängig?

objektiv?



**Der Sachverständige steht in Ausübung seiner Funktion unter strafrechtlich sanktionierter Wahrheitspflicht (§ 289 STGB), gegen die in Hinblick auf Art. 20 Art. 1 B-VG das Weisungsrecht nicht durchzudringen vermag.**

VwGH 21.11.2001,98/04/0075

**Der Sachverständiger handelt nach besten Wissen und Gewissen. Er bearbeitet Aufträge, ist aber KEIN Auftragsgutachter!**



**Verantwortlich ist ...**

- „Besitzer (Halter) des Baumes ist derjenige, dem die **tatsächliche Verfügungsgewalt** zur **Gefahrenbeherrschung** zusteht.
- Das kann daher insbesondere der Eigentümer, der Mieter oder Pächter jener Liegenschaft sein, auf der sich ein Baum befindet.
- Denkbar ist aber auch die Haftung einer sonstigen Person (z.B. die Gemeinde), die die Halterpflichten vertraglich oder konkludent, z.B. durch die Durchführung von Pflegemaßnahmen, übernommen



**Verantwortlich ist der Baumhalter ...**

- Besitzer ist derjenige, der in der Lage ist, durch **erforderliche Vorkehrungen** die Gefahr rechtzeitig **abzuwenden**
- Eigentümer (Wohnungseigentümergeinschaft, diese haftet auch für **Unterlassungen des Hausverwalters**), Fruchtgenussberechtigter, Mieter
- Haftung des Besitzers für Gehilfen nur bei **Auswahlverschulden** („untüchtiger“ Baumpfleger)



**Haftung des Baumkontrolleurs**

- Kontrolleur fachkundig** = sachkundig Sachverständiger (Amtssachverständiger, Privatsachverständiger)
- zivilrechtliche Haftung**  
Amtssachverständiger = Amtshaftung  
> Regressmöglichkeiten bei grober Fahrlässigkeit  
Privatsachverständiger  
> mit privaten Vermögen >> Haftpflichtversicherung
- strafrechtliche Haftung**  
persönliche Haftung  
**nicht versicherbar !!!**



**Haftung des Baumkontrolleurs**

- Kontrolleur fachkundig** = sachkundig Sachverständiger (Amtssachverständiger, Privatsachverständiger)
- zivilrechtliche Haftung**  
Amtssachverständiger = Amtshaftung  
> Regressmöglichkeiten bei grober Fahrlässigkeit  
Privatsachverständiger  
> mit privaten Vermögen >> Haftpflichtversicherung
- strafrechtliche Haftung**  
persönliche Haftung  
**nicht versicherbar !!!**

§ 1299 ABGB: Wer sich zu einem Amte, zu einer Kunst, zu einem Gewerbe oder Handwerke öffentlich bekennt oder wer ohne Not freiwillig ein Geschäft übernimmt, dessen Ausführung eigene Kunstkenntnisse oder einen nicht gewöhnlichen Fleiß erfordert, gibt dadurch zu erkennen, dass er sich den notwendigen Fleiß und die erforderlichen, nicht gewöhnlichen Kenntnisse zutraue; er muss daher den Mangel derselben vertreten. Hat aber derjenige, welcher ihm das Geschäft überließ, die Unerfahrenheit desselben gewusst; oder, bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit wissen können, so fällt zugleich dem letzteren ein Versehen zur Last.



## Befund und Gutachten

oekologen\_ingenieure

- **Fakten**, Daten, unstrittige Tatsachenfeststellungen, Begriffserläuterungen,
- Rechtsgrundlagen, Normen, Fachliteratur, etc.
- verwendete Unterlagen, die im Gutachten gewürdigt werden
- umfangreiche Erhebung des Ist-Zustandes (Lokalausgensein, Fremdgutachten ...) = Beweissicherung
- Darstellung wichtiger Grundlagen, Begriffserklärungen
- Trennung von Tatfragen (SV) und Rechtsfragen (Behörde, Gericht)
- im Befund **keine** Interpretation der Fakten (Wertung, Würdigung)
- keine textliche Vermischung mit dem Gutachten
- unterschiedliche Gutachten müssten idente Befunde haben



08.05.2019 | 13

## Befund und Gutachten

oekologen\_ingenieure

- **fachliche, persönliche Wertung** des Sachverständigen auf Grundlage seines Befundes
- **kein Gutachten ohne Befund!**
- ohne Befund ist das Gutachten nicht überprüfbar



VwGH 22.09.1980, 0367/80: Der Sachverständige hat **Tatsachen klarzustellen** und auf Grund seiner Sachkenntnisse deren Ursachen und Wirkungen zu beschreiben. Lässt sein Gutachten jede Bezugnahme auf die von ihm erhobenen Tatsachen, also den Befund, vermissen, dann ist ein diesem Gutachten folgender Bescheid infolge Fehlens der Brücke zur Lösung der Rechtsfrage **unüberprüfbar** und infolgedessen mangelhaft begründet.

- Offenlegung der Methodik, Beurteilungsgrundlagen und Beurteilungskriterien
- keine Rechtsausführungen in den fachlichen Schlussfolgerungen
- aktueller Stand der Technik und Wissenschaft (state of the art)
- Normen sind zumeist **nicht rechtsverbindlich**, haben aber Maßstabscharakter



08.05.2019 | 14

## Allgemein Bürgerliches Gesetzbuch

oekologen\_ingenieure

- | § 1319: Haftung ergibt sich grundsätzlich aus einer erfolgten **angemessenen und zumutbaren** Obsorge
  - › mangelhafte Beschaffenheit des Werkes
  - › ... nicht beweist, dass er alle zur Abwendung der Gefahr erforderliche Sorgfalt angewendet habe
  - › Problematik: Bauwerk = technisches Gebilde, Baum = **Naturgebilde**
- | § 1319a: für ordnungsgemäßen Zustand des Weges
  - › verantwortlich für **vorsätzliche** oder
  - › **grob-fahrlässige** Schäden
- | § 364 ABGB regelt Immissionsverbot gegenüber Fremdgrundstücken
  - › sind „direkte Zuleitungen“ vorhersehbar und
  - › verhindefbar
- | **Beweislast liegt beim Schädiger, nicht beim Beschädigten**



08.05.2019 | 15

## Verkehrssicherungspflicht – Verkehrssicherungspflicht

oekologen\_ingenieure

- | **keine** gesetzliche Definition, aber von Rechtsprechung entwickelt
  - › Haftung ergibt sich aus § 1319 ABGB (Analogie zur Bauwerkhaftung)
  - › Bauwerkhaftung = mangelhafte Beschaffenheit des Bauwerkes
  - › Problematik: Bauwerk = technisches Gebilde, Baum = Naturgebilde
- | Anknüpfungspunkt = **Verkehrseröffnung**
  - › berechnete Sicherheitserwartung des Verkehrs
  - › Vermeidung unerwarteter Gefahrenquellen
  - › **Beherrschbarkeit** dieser Gefahr
- | Verkehrssicherungspflicht bedeutet demnach
  - › Verantwortung für Bäume zu übernehmen
  - › Schäden durch Bäume an Personen und Sachen verhindern
  - › angemessene und zumutbare **Sorgfaltspflicht**
- | **Eigenverantwortung** des Verkehrsteilnehmers
  - › es kommt nicht darauf an was der Verkehrssicherungspflichtige über die Vorhersehbarkeit von Baumschäden wusste,
  - › sondern ausschließlich was er in seiner Position – entsprechend seiner Ausbildung (Gartenbesitzer, Landwirt ua) – **wissen musste**.



kein Verschulden bei höherer Gewalt

08.05.2019 | 16

## AUSTRIAN STANDARDS | Normen und Regelwerke

oekologen\_ingenieure

### Erstellung

- › Normungsausschüsse mit Experten (Behörden, Firmen, Kammern etc.)
- › wirtschaftliche und interessenpolitische Einflüsse

### Gültigkeit

- › Internationale Normen (ISO)
- › Europäische Normen (EN): müssen in nationale Normen übernommen werden
- › nationale Normen: ÖNORM, DIN ua

### Zielsetzung

- › gesichertes Fachwissen
- › sollen den **aktuellen (?) Stand der Technik und Wissenschaft abbilden**
- › Qualitäts-, Sicherheits- und Prüfkriterien

### rechtlicher Status

- › Empfehlungen
- › Anwendung ist grundsätzlich freiwillig (Bestandteil von Verträgen ua)
- › **nicht rechtsverbindlich**, wenn nicht im Materiengesetz benannt
- › haben für Behörden und Gerichte **Maßstabscharakter**

© Austrian Standards Institute  
Alle Rechte vorbehalten.  
Nachdruck oder Vervielfältigung,  
Aufnahme auf oder in sonstige  
Medien oder Datenträger nur  
mit Zustimmung gestattet!



08.05.2019 | 17

## ÖNORM L 1122 Baumkontrolle und Baumpflege

1.08.2011 (ersetzt Fassung 2003), Neufassung in Vorbereitung

oekologen\_ingenieure

- | **Hinweis:** absolute Stand- und Bruchsicherheit ist nicht herstellbar

### Verkehrssicherheitskontrollen

- › gehölz- und standortsbedingten Besonderheiten anzupassen
- › Kontrollbereich bei Baumbeständen: Bestandeshöhe + 5 m

### Regelkontrolle

- › Fassung 2003: ... pro Jahr ist **anzustreben**
- › Entwurf 2011: ... pro Jahr ist **vorzusehen**
- › Fassung 2011: ... **in der Regel ist eine Kontrolle pro Jahr erforderlich**

ja?  
nein?  
... ein bisschen?

### Nachkontrolle

- › nach jedem sicherheits- und baumrelevanten Ereignis (Witterung, Veränderungen im Baumumfeld, erhebliche Eingriffe in den Baum)
- › innerhalb eines angemessenen Zeitraumes
- › hat nicht den Umfang einer Regelkontrolle

- | **besorgniserregende Symptome** ▶ weiterführende Untersuchungen



08.05.2019 | 18



## FLL Baumkontrollrichtlinie 2010

oekologen\_ingenieure

- › **individuelles** Baumkontrollintervall (belaubt, unbelaubt)
- › Standort, Baumalter, Vorschäden
- › **berechtigte Sicherheitserwartung** im Wurfbereich des Baumes

Häufigkeit der Baumkontrollen: Vorgaben der FLL – Baumkontrollrichtlinie 2010				
Zustand des Baumes	Reifephase		Alterungsphase	
	geringe Verkehrserwartung	hohe Verkehrserwartung	geringe Verkehrserwartung	hohe Verkehrserwartung
gesund, leicht geschädigt	3 Jahre	2 Jahre	2 Jahre	jährlich
stark geschädigt	jährlich	jährlich	jährlich	jährlich
Jungbäume	keine speziellen Kontrollen, Überprüfung im Rahmen der laufenden Jungbaumpflege			

08.05.2019 | 19



## Prioritätenreihung GALK (Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz 2001)

oekologen\_ingenieure

Standort	0	1	2	3	4
	gesund	schwach geschädigt	geschädigt	stark geschädigt	absterbend abgestorben
Bäume an Verkehrsflächen Spielanlagen Sportanlagen Erholungsanlagen	1 x visuell		1x visuell	2x visuell und manuell, eventuell Geräteinsatz	Bäume sind in der Regel zu entfernen
Friedhöfe stark frequentierte Grünanlagen Parks	1x visuell		1 bis 2x visuell		
waldartige, schwach frequentierte Parkanlagen	alle 2-3 Jahre Gesamtbeurteilung (visuell)				
Erholungswälder Sukzessionsflächen	Im Rahmen der Waldgesetzes, dabei potenzieller Fallbereich entlang von Straßen, Wegen und stark frequentierten Bereichen berücksichtigen				

08.05.2019 | 20

## Spezialfall Hochseilklettergarten

oekologen\_ingenieure

### Sport- und Freizeitanlagen – Seilgärten

- Teil 1: Konstruktion und sicherheitstechnische Anforderungen; Deutsche Fassung EN 15567-1:2015
- Teil 2: Anforderungen an den Betrieb; Deutsche Fassung EN 15567-2:2015

### 10.5 Baumkontrolle

Eine Baumkontrolle muss wenigstens einmal je Kalenderjahr und in einem maximalen Abstand von 15 Monaten vorgenommen werden, wie in EN 15567-1:2015, Anhang A, ausgeführt.

#### 4.3.3.3.1.1 Beurteilung der Tragfähigkeit

Eine Beurteilung der Tragfähigkeit von Bäumen muss vorgenommen werden, wobei insbesondere die Eignung jedes Baums in Bezug auf den zu erwartenden Lasteintrag zu berücksichtigen ist. Die Nutzung zusätzlicher Unterstützung (z. B. Abspannungen) muss berücksichtigt werden.

#### 4.3.3.3.1.2 Baumgutachten

Für jeden geplanten Standort muss eine Baumkontrolle vorgenommen werden, um dessen grundsätzliche Eignung zu untersuchen. Der allgemeine Zustand der Bestandsbäume im Umfeld des Seilgartens muss ebenfalls beurteilt werden, um eine angemessen sichere Umgebung erreichen zu können.

08.05.2019 | 21

## Dienstanweisungen für Revierleiter

oekologen\_ingenieure



genau und klare Anweisungen

Einsatz hinreichend fachkundiger Mitarbeiter

Ziel:

- › Vermeidung von Organisationsmängel
- › Schadensverhütung
- › Reduzierung der verkehrssichernden Maßnahmen auf das rechtlich und tatsächlich notwendige Ausmaß

Aufsicht und Überwachung

Delegation und Kontrolle

08.05.2019 | 22

## Höhere Gewalt?

oekologen\_ingenieure

unabwendbares Ereignis

nicht vermeidbar  
nicht vorhersehbares Naturereignis  
(Sturm, Blitzschlag ...)

Versicherungsleistungen

- ⇒ Windstärke 8: stürmischer Wind = ab 62 km/h
- ⇒ Windstärke 11: orkanartiger Sturm = ab 103 km/h

Ursache des Baumwurfes/-bruches hinterfragen  
wäre Schaden ohne Sturm eingetreten?  
Ursache oder Auslöser?

08.05.2019 | 23

## Beaufortskala

oekologen\_ingenieure

Mittlere Geschwindigkeit in m/s	Windstärke in Bft	Bezeichnung der Windstärke	Wirkung an Land	Windgeschwindigkeit			
				mit	schw	mgh	km
0	0	Windstille	Keine Luftbewegung. Rauch steigt senkrecht empor.	0,0 - 0,5	0,0 - 1,8	0 - 1,2	0 - 1
1-2	1	Leiser Zug	Raum merklich flächtig. Rauch leicht ab. Windfahnen und Windfäden sichtbar.	0,5 - 0,9	1,9 - 2,9	1,2 - 1,6	1 - 1,4
	2	Leichte Brise	Blätter rascheln. Wind im Gesicht spürbar.	1,0 - 1,9	2,9 - 4,5	1,6 - 2,1	1,4 - 1,7
3-4	3	Schwache Brise	Blätter und dünne Zweige bewegen sich. Windmilchkeil gebildet.	2,0 - 2,9	4,5 - 6,2	2,1 - 2,7	1,7 - 2,1
	4	Mäßige Brise	Zweige bewegen sich. Laub Papier wird vom Boden gehoben.	3,0 - 3,9	6,2 - 8,5	2,7 - 3,4	2,1 - 2,6
5-6	5	Frische Brise	Entwässerte Zweige und Äste bewegen sich. Rauchmilchkeil auf dem Meer.	4,0 - 4,9	8,5 - 11,2	3,4 - 4,2	2,6 - 3,1
	6	Starke Brise	Dünne Äste bewegen sich. Hohlräume Pfeifen an Dachkanten in Feuertürmen.	5,0 - 5,9	11,2 - 14,3	4,2 - 5,1	3,1 - 3,6
7	7	Starker Wind	Bäume schaukeln, Windstreicheln tun Schaden gegen den Wind.	6,0 - 6,9	14,3 - 17,9	5,1 - 6,1	3,6 - 4,3
8	8	Sturmischer Wind	Große Blätter werden bewegt. Zweige brechen von Blättern. Laub übermäßig wirbelnd.	7,0 - 7,9	17,9 - 21,9	6,1 - 7,2	4,3 - 5,1
9	9	Sturm	Äste brechen. Ziegel wehen von Dächern gehoben.	8,0 - 8,9	21,9 - 26,2	7,2 - 8,4	5,1 - 6,0
> 10	10	Schwerer Sturm	Bäume werden entlaubt. Häuser beschädigt, sehr im Lande zerstört.	9,0 - 9,9	26,2 - 30,8	8,4 - 9,7	6,0 - 7,0
	11	Orkanartiger Sturm	Meiste Bäume, schwere Sturmchäden, sehr selten im Binnenland.	10,0 - 10,9	30,8 - 35,8	9,7 - 11,2	7,0 - 8,1
12	Orkan	Schwere Sturmchäden und Verwüstungen, sehr selten im Landesinneren.	11,0 - 11,9	35,8 - 41,3	11,2 - 12,9	8,1 - 9,4	

08.05.2019 | 24



## Spitzenwindgeschwindigkeiten

MESSTELLE	bis 72 km/h	bis 90 km/h	bis 108 km/h	bis 126 km/h	bis 144 km/h
Flughafen	14/91x	6/21x	3/4x	1/1x	1/1x
Kapuzinerberg	12/59x	3/6x	-/-	-/-	-/-
Gaisberggipfel	43/290x	15/76x	4/30x	1/7x	1/1x

Stadt Salzburg

Zeitraum: 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000

Halbstundenmittelwerte = höchste in der Messeinheit 30 min gemessene Windgeschwindigkeit

gewisse Verfälschung (Schönung, da bei extremen Spitzenwindgeschwindigkeiten (2. Juni, 26. Dezember 1999) geeichte Windmessgeräte teilweise ausgefallen sind)



Wind oder Vorschaden?



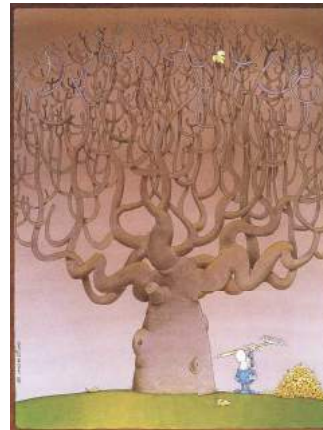
## leichte oder grobe Fahrlässigkeit ...

oekologen\_ingenieure

- Einschätzung stellt eine **rechtliche** Frage dar
- anlassbezogene** gerichtliche Einzelentscheidungen
- Außerachtlassungen der erforderlichen Sorgfalt
- besonders nachlässig und leichtsinnig**
- Eintritt eines Schadens muss nicht nur als möglich, sondern geradezu als wahrscheinlich vorauszusehen sein



08.05.2019 | 27



## Baumkontrolle

oekologen\_ingenieure

- Zustand** des Baumes  
Baumart, Vitalität, Vorschäden
- Standort** des Baumes  
Park, Straße, Fußweg, Wald, Parkplatz, Feld
- Art des **Verkehrs**  
Verkehrshäufigkeit, Verkehrswichtigkeit
- Verkehrserwartung**  
mit **welchen Gefahren** muss gerechnet werden
- Zumutbarkeit** (auch wirtschaftliche)  
Baumkontrollen, Sicherungsmaßnahmen
- Status** des Verkehrssicherungspflichtigen  
Kommune, Privater, Waldeigentümer
- Beweislastumkehr**

08.05.2019 | 28

## öffentliche Räume

» Kommunen haben Sachverständigenstatus

oekologen\_ingenieure

### Normen

ÖNORM L1122 Baumkontrolle und Baumpflege (2  
FLL Baumkontrollrichtlinie (2010)

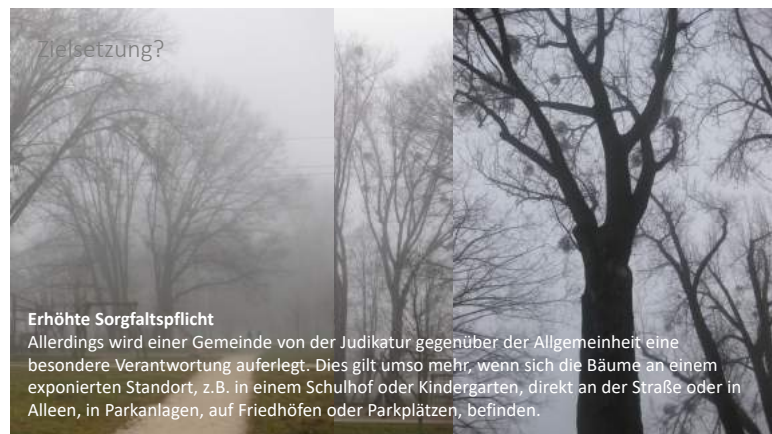
### Regelkontrolle

**Sichtkontrolle** = visuelle Kontrolle  
jährliches Kontrollintervall  
**in besonderen Fällen auch halbjährlich**  
Jungbäume alle drei Jahre  
nach Starkwindereignissen  
nach Baumaßnahmen im Wurzelraumbereich

- eingehende **technische** Untersuchungen  
wertvolle Park-, Allee- und Einzelbäume  
„politische Bäume“



08.05.2019 | 29



### Erhöhte Sorgfaltspflicht

Allerdings wird einer Gemeinde von der Judikatur gegenüber der Allgemeinheit eine besondere Verantwortung auferlegt. Dies gilt umso mehr, wenn sich die Bäume an einem exponierten Standort, z.B. in einem Schulhof oder Kindergarten, direkt an der Straße oder in Alleen, in Parkanlagen, auf Friedhöfen oder Parkplätzen, befinden.

## Bäume an Straßen

oekologen\_ingenieure

- bei Bäumen im Zuge von Straßen, Alleen und Wegen ist in Lehre und Judikatur strittig, ob eine Haftung
  - nach § 1319 (= **Gebäudehalterhaftung**) oder/und
  - nach § 1319a (= **Wegehalterhaftung**) zu beurteilen ist.
- nach § 1319a besteht eine Haftung nur für jene Fälle der **groben Fahrlässigkeit**, wodurch der Verschuldensmaßstab höher angesetzt wird.
  - nach § 1319a besteht eine sogenannte „Leutehaftung“.
  - bei § 1319 kommt nur die engere Gehilfenhaftung nach § 1315 in Frage kommt.

08.05.2019 | 31

**Privatgrundstück  
Betreten  
verboten**



## Privatgrundstücke

oekologen\_ingenieure

» bestehen keine äußeren Anzeichen für Baumschädigung, würde es die Sorgfaltpflicht überspannen einen Sachverständigen zu Baumprüfung beizuziehen

- geringere** Ansprüche als an Behörden und Kommunen
- kein Sachverständigen“status“, aber verpflichtende, regelmäßige Sichtkontrolle
- Kontrollintervall vom Zustand der Bäume und ihrer Bedeutung (Gefährdung) für den Verkehr abhängig fachliche Kompetenz des Grundeigentümers
- bei für den Laien erkennbaren Defekten ist die Beiziehung eines Fachmannes erforderlich

08.05.2019 | 32

## Vermietung, Verpachtung

oekologen\_ingenieure

### in A:

- Verkehrssicherheitsverpflichtung ist und bleibt stets beim Baumbesitzer (=Halter gemäß § 1319 ABGB)
- Baumbesitz (und damit auch alle sich daraus ergebenden Pflichten) geht durch die **Verpachtung/Vermietung** vom Grundeigentümer auf den Mieter bzw. Pächter über
- außer, Grundeigentümer hat die Halterpflicht **vertraglich** oder **konkludent** (d.h. stillschweigend, etwa durch Durchführung von Pflegemaßnahmen) bei sich behalten.

### in BRD:

- Verkehrssicherheitsverpflichtung verbleibt beim Grundeigentümer
- Mieter bzw. Pächter hat Hinweispflicht



08.05.2019 | 33

## Hinweisschilder

oekologen\_ingenieure



- Hinweisschilder und Warnschilder** ... gleich welcher Art ändern nichts an der Verkehrssicherungspflicht des Baumhalters
- heben Verkehrssicherheitspflicht nicht auf**
- aber:** Missachtung „schafft“ (eventuell) Mitverschulden
- Ausnahme** ...gesetzliche geregelte Sperrgebiete **BEFRISTETES FORSTLICHES SPERRGEBIET** Zusatztafel (Dauer der Sperrung) max. 4 Monate ohne Bewilligung

08.05.2019 | 34

## ... zum Schmunzeln



## ... nicht zum Schmunzeln

oekologen\_ingenieure



08.05.2019 | 35





## Bäume in der freien Landschaft

oekologen\_ingenieure

- ohne rechtlichem Schutzstatus
- Verkehrserwartung
- kein allgemeines Betretungsrecht für landwirtschaftliche Flächen
- rechtlich geschützte Bäume
- Denkmalschutz
- Naturdenkmäler, Geschützte Landschaftsteile, Naturwaldreservat
- Nationalpark
- vertragsnaturschutzrechtliche Vereinbarungen (Baumschutzgesetze, Baumschutzverordnung)



08.05.2019 | 37



## Erholungsräume

oekologen\_ingenieure

- Waldeigenschaft?
- rechtlich gemäß ForstG 1975
- Waldgruppen unter 1000 m<sup>2</sup> » ÖNORM L1122
- welche Verkehrserwartung
- Erholungswald gemäß § 36 ForstG 1975
- Erholungsfunktion lt. WEP
- Baumkontrolle
- Sichtkontrolle vom Boden aus
- keine technischen Kontrollen >> Fällung
- Kontrollintervall
- Jahreskontrolle
- nach außerordentlichen Witterungsereignissen

08.05.2019 | 38



## Wald

oekologen\_ingenieure

- § 176 ForstG 1975
- grobe Fahrlässigkeit
- Sichtkontrolle von Forststraße, vom Weg aus augenscheinlich offensichtlich
- Häufigkeit
- lebensnaher Zugang
- welche Verkehrserwartung?
- Kontrollabstände: 12 bis 18 Monate nach Windwurfereignissen
- Eschentriebsterben = Jahreskontrolle

08.05.2019 | 39

Braunenz/Kind/Wieser

oekologen\_ingenieure

**Allgemeine Haftungsbestimmungen**

§ 176. (1) Wer sich im Wald absens von öffentlichen Straßen und Wegen aufhält, hat selbst auf alle ihm durch den Wald, im besonderen auch durch die Waldbewirtschaftung drohenden Gefahren zu achten.

(2) Den Waldeigentümer und dessen Leute sowie sonstige an der Waldbewirtschaftung mitwirkende Personen (sowie Naturschützer, Einweisung-, oder Einweisungsberechtigter, Schlägerange-, oder Einweisungsberechtigter) und deren Leute trifft vorbehaltlich des Abs 4 oder des Bestehens eines besonderen Rechtsgrundes, keine Pflicht zur Abwendung der Gefahr von Schäden, die absens von öffentlichen Straßen und Wegen durch den Zustand des Waldes entstehen könnten; sie sind insbesondere nicht verpflichtet, den Zustand des Waldbodens und dessen Bewuchs so zu ändern, daß dadurch solche Gefahren abgewendet oder vermindert werden.

(3) Wird im Zusammenhang mit Arbeiten im Zuge der Waldbewirtschaftung ein an diesen nicht beteiligter Mensch getötet, an seinem Körper oder an seiner Gesundheit verletzt oder eine ihm gehörige Sache beschädigt, so haftet der Waldeigentümer oder eine sonstige, an der Waldbewirtschaftung mitwirkende Person für den Ersatz des Schadens, sofern sie oder einer ihrer Leute den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet haben. Ist der Schaden durch Leute des Haftpflichtigen verschuldet worden, so haften auch sie nur bei Vorsatz oder bei grober Fahrlässigkeit. Entsteht der Schaden in einer gesperrten Fläche, so wird nur für Vorsatz gehaftet. Das Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 48/1959, bleibt unberührt.

(4) Für die Haftung für den Zustand einer Forststraße oder eines sonstigen Weges im Wald gilt § 1319a ABGB; zu der dort vorgeschriebenen Vermeidung von Gefahren durch den mangelhaften Zustand eines Weges sind der Waldeigentümer und sonstige an der Waldbewirtschaftung mitwirkende Personen jedoch nur bei Forststraßen verpflichtet sowie bei jenen sonstigen Wegen, die der Waldeigentümer durch eine entsprechende Kennzeichnung der Benutzung durch die Allgemeinheit ausdrücklich gewisnet hat. Wird ein Schaden auf Wegen durch den Zustand des danebenliegenden Waldes verursacht, so haften der Waldeigentümer, sonstige an der Waldbewirtschaftung mitwirkende Personen und deren Leute keinesfalls strenger als der Wegehalter.

**Forst**

Kommentierte Ausgabe in  
Judikatur in Leitsätzen

4... umfassend überarbeitete

08.05.2019 | 40



## Welcher Wald?

oekologen\_ingenieure

### Wirtschaftswald und Schutzwald

- Forststraße, Waldparkplätze
- Rückewege (markiert, unmarkiert)
- Wege, Steige im Bestandesinneren (markiert)

### Erholungswald

- gemäß § 36 ForstG 1975
- ohne forstrechtlichem Status

### Naturwaldreservat

- allgemeines Betretungsrecht (Naturschutz, forstliches Sperrgebiet ua)
- Hinweistafeln

### Friedwälder

- Rodungsbewilligung?
- öffentlicher Raum

### Hochseilklettergarten

- forstrechtliche Waldeigenschaft, Rodungsbewilligung?
- mittelfristige statisch-biologische Auswirkungen
- Spezialkenntnisse

08.05.2019 | 41

ROE ÖRF.at

oekologen\_ingenieure

**Eschensterben: Sperre ausgeweitet**

Mitte Mai wurden im Klosterbergsterben Staatshilfsgebiet (StGH) Teile der Sperre ausgeweitet. Die Sperre wurde nun wegen des Eschensterbens ausgeweitet werden, umstehende Bäume könnten Sperrgebietsgrenzen treffen.

„Der Befehl ist weiträumiger, als zunächst angenommen“, sagte Alexander Lutz, Verantwortlicher für Sperrungsangelegenheiten der Stadtgemeinde Klosterberg, in einer Aussendung. „Die Sperre durch den Föhn ist unvorhersehbar.“ Betroffene Bäume können jederzeit umfallen. Deshalb wurde die Sperre des Staatshilfsgebiet auf den Bereich der Hauptstraße und weiter Teile der Bundesautobahn ausgeweitet. Im Sperrgebiet wurde der Föhn in der Höhe von ca. 100 Metern über dem Meeresspiegel installiert. Die Sperre wird am 10. Juni 2019, 10:00 Uhr wieder aufgehoben.

Am Montag beginnt wieder kontrolliertes Holzarbeiten, aber die Bewilligung des vom Föhn betroffenen Eschenbestandes und die Bewilligung der Sperre ist in der Ausschreibung. Gemeinsam mit dem Bestandsverantwortlichen wurde festgelegt, wo und in welcher Umfang Bäume gefällt werden können. Die Sperre wird wieder von Montag bis Donnerstag, die betroffenen Bestände werden wöchentlich kontrolliert.

**Eschensterben: Stadt fällt weitere Bäume**

Thema regelmäßiger Kontrolle ist am Wochenende in Salzburg-Josefau eine Sache umfälliger reifen einer Straße umgeben. Der Flughafen ist daher erneut als Eschen im Stadtgebiet auf Anzeichen von Baumstammfällen prüfen.

Einmal pro Jahr werden alle stehenden Bäume auf Föhn-Schadhaftigkeit geprüft. Von Eschenstammfällen betroffene Bäume können allerdings nicht gefällt werden und können eine Gefährdung darstellen. Es ist daher notwendig, die Bäume zu kontrollieren und zu fällen.

Regelmäßige Kontrollen durch die ÖRF hat dafür noch der regelmäßigen Kontrolle die Eschenstammfälle sind zur Überprüfung bzw. Fällung betroffenen Bäume notwendig.

**Eschentriebsterben - Hintergrund**

Das „Eschentriebsterben“ wurde vorerst als Schachtel aus Österreich nach Europa eingeschleppt und wurde sich durch absterbende Triebe, Zweige und Äste verbreitet. Es kommt auch zu stehenden Eschensterben, aber durch Eschensterben, Eschen, Ahornen und vorwiegend Ahornen im Wald.

Andere Eschentriebsterben-Pflanzen beschleunigen das Absterben der Eschen vor allem auf Eschenstammfällen und in jüngeren Beständen.

08.05.2019 | 42

## Rechtssatz

oekologen\_ingenieure

Die Haftung für umstürzende Bäume entlang den Forststraßen soll keineswegs überspitzt und auch nicht an den Ansprüchen gemessen werden, die für die Sicherheit von Straßen und Wegen im öffentlichen Bereich, auch für Parkanlagen, gelten müssen.



OLG Wien 2.10.1991, Zl. 16 R 157/91

08.05.2019 | 43



### VSP innerhalb von Waldbeständen

**Leitgedanke:** Selbstschutz steht im Vordergrund; keine Vorsorge durch Waldbesitzende gegen walddtypische Gefahren

### VSP an und auf Waldwegen

**Leitgedanke:** Auch der Waldweg ist Wald im Sinne des Gesetzes, Selbstschutz steht im Vordergrund; Waldbesucher müssen auf (niedrigen) Standard und typische Gefahren des Waldes eingestellt sein.

### VSP entlang waldrandnaher Bebauung

**Leitgedanke:** Vorsorge steht im Vordergrund. Es gilt grundsätzlich die uneingeschränkte Verkehrssicherungspflicht, wobei die Überwachungspflicht vom Grad der Gefährdung abhängig ist.

### Wald an öffentlichen Verkehrswegen ( insbesondere öffentliche Straßen, Eisenbahnlinien, Wasserwege)

**Leitgedanke:** Vorsorge steht im Vordergrund, da kein Selbstschutz möglich und die berechtigten Sicherheitserwartungen des Verkehrs hier besonders hoch sind.

### VSP und Natur- und Artenschutz

**Leitgedanke:** Bei Maßnahmen im Rahmen der VSP sind natur- und artenschutzrechtliche Ge- und Verbote zu beachten. Stehen Waldbäume, an denen Maßnahmen zur VSP erforderlich werden, in NATURA 2000-Gebieten (FFH- und EU-Vogelschutzgebiete) oder handelt es sich - außerhalb solcher Gebiete - z.B. um Horst- und Höhlenbäume besonders oder streng geschützter Arten, sollten die Maßnahmen im Zweifelsfall mit der fachlich zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

oekologen\_ingenieure

08.05.2019 | 43

## rechtliches Spannungsfeld Naturschutz und Verkehrssicherheit

oekologen\_ingenieure

### Zielsetzung Naturschutz

- Substanzerhaltung (Geschützter Landschaftsteil, Naturdenkmal, Baumschutzverordnung ua)
- Gefahr in Verzug gemäß § 3 Abs. 1 lit.b NSchG

### Vorgabe für Baumhalter

- Verkehrssicherungspflicht

### bei behördlicher Versagung einer Fällung

- Haftungs"übernahme" durch Behörde
- persönliche Haftung des Amtssachverständigen
- Haftungs"zeitraum" = 1 Jahr = Kontrollintervall
- Hinweispflicht (!) des Baumhalters



08.05.2019 | 40

## Verkehrssicherheit | Risikomatrix

oekologen\_ingenieure

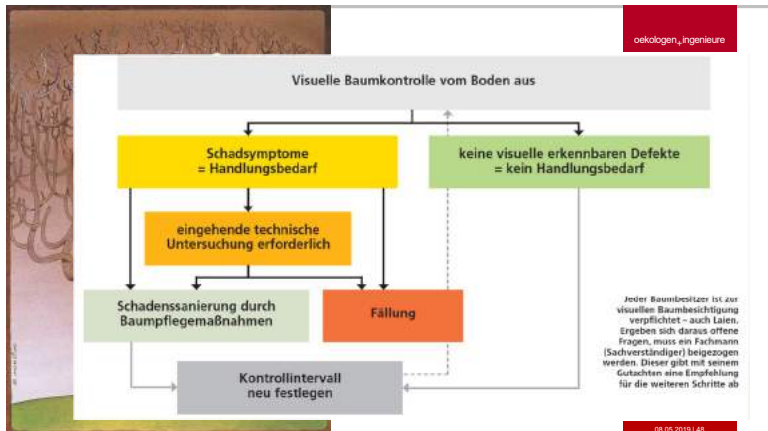
Das Risiko ist eine Funktion der Wahrscheinlichkeit einer die Gesundheit beeinträchtigenden Wirkung und der Schwere dieser Wirkung als Folge der Realisierung einer Gefahr. Im Gegensatz zum qualitativen Begriff der Gefahr ist Risiko ein quantitativer Begriff, der die Größe einer Gefahr beschreibt. Risikobasierte Überlegungen stellen die Grundlage jeder modernen Überwachungstätigkeit dar.

Risikomatrix gilt dem Ausmaß eines möglichen Schadens und die Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines Schadens

Eintrittswahrscheinlichkeit	Schadenausmaß			
	katastrophal	schwerwiegend	mittelmäßig	geringfügig
sehr wahrscheinlich	hoch	hoch	hoch	mittel
wahrscheinlich	hoch	hoch	mittel	gering
unwahrscheinlich	mittel	mittel	gering	vernachlässigbar
entfernt wahrscheinlich	gering	gering	vernachlässigbar	vernachlässigbar

Bei der Betrachtung von Bäumen ergibt sich die Bewertung des Unfallpotentials aus der Empfindlichkeit des Standortes gegenüber Beeinträchtigungen und aus dem potentiell möglichen Schaden der durch den betrachteten Baum verursacht werden könnte.

08.05.2019 | 47



oekologen\_ingenieure

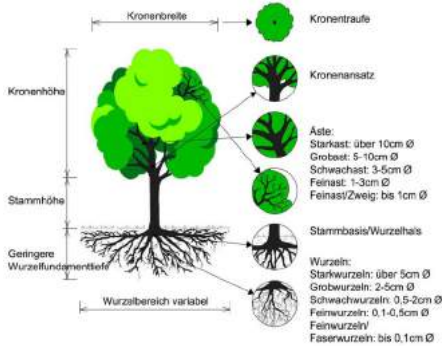
08.05.2019 | 48



Verkehrssicherheit | Beurteilungskriterien

oekologen\_ingenieure

- Standort
- Wurzel
- Stamm/Rinde
- Baumkrone
- Gefahrenbereiche



08.05.2019 | 49

unterschiedliche Bewertungszugänge ...

oekologen\_ingenieure

mechanisch-statischer Ansatz → Verkehrssicherheit

- Restwandstärke
- h/d-Verhältnis
- statisch relevante, qualitative Baumerkmale
- Holzqualität
- Kronenprojektionsfläche
- Bruchsicherheit
- Standssicherheit

biologischer Ansatz → Vitalität des Baumes

- Zuwachsentwicklung
- Kronenzustand (Kronenarchitektur, Laubverlust, Regenerationswachstum)
- Zustand des (Fein)Wurzelsystems
- Standortfaktoren (Konkurrenz, Boden, Klima)
- genetische Faktoren



08.05.2019 | 50

Baumstandort

oekologen\_ingenieure

- Vernässungen
- Erdabrutschung
- zu geringer Standraum
- Bodenverdichtung
- ständiges Befahren oder Reparieren des Wurzelbereiches
- Streusalzbelastung
- Bodenrisse
- Grabungsarbeiten im Kronentrauf
- Leitungseinbauten

08.05.2019 | 51

Wurzelraum

oekologen\_ingenieure

- freiliegende, abgestorbene oder beschädigte Wurzelanläufe
- Pilzbefall (Rindenablösung, rußige Verfärbung) an den Wurzelanläufen
- Stockausschlag
- Bodenrisse, Bodenaufwölbungen
- Höhlungen
- Streusalzbelastung, Staunässe
- Grabungsarbeiten, Leitungseinbauten
- Bodenverdichtung (durch laufendes Befahren oder Reparieren)
- Staunässe

08.05.2019 | 52

ÖNORM L 1121 | Schutz von Gehölzen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (2014)

oekologen\_ingenieure

Tabella A.2 — Wertminderungsätze bei Verlust von Wurzelteilen eines Baumes

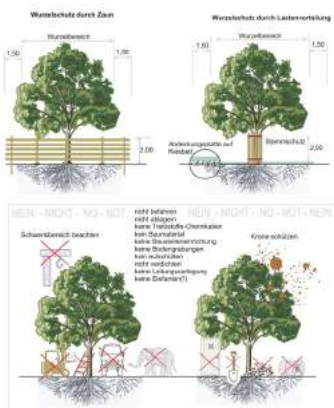
Verlust der durchwurzelten Fläche (Kronenschattenfläche)	Wurzeln <sup>1)</sup>			
	Ring-/Gestreuzartige Baumarten			
	Abstoßungsvermögen eher gut		Abstoßungsvermögen eher schlecht	
	Zeitraum der Beschädigung <sup>2)</sup>			
	Vegetationszeit	Vegetationszeit	Vegetationszeit	Vegetationszeit
	bis 10 %	bis 5 %	bis 10 %	bis 15 %
mehr als 10 % bis 15 %	bis 10 %	bis 15 %	bis 15 %	bis 20 %
mehr als 15 % bis 20 %	bis 15 %	20 %	bis 20 %	30 %
mehr als 20 % bis 25 %	bis 20 %	30 %	30 %	40 %
mehr als 25 % bis 30 %	30 %	40 %	40 %	50 %
mehr als 30 % bis 35 %	50 %	60 %	70 %	80 %
mehr als 35 % bis 40 %	65 %	75 %	80 %	100 %
mehr als 40 % bis 45 %	75 %	85 %	100 %	100 %
mehr als 45 % bis 50 %	85 %	100 %	100 %	100 %
über 50 %	100 %	100 %	100 %	100 %

<sup>1)</sup> Orientierungswerte für den Gesamtwert; der Funktionsverlust ist nur eine Komponente des Gesamtschadens.  
<sup>2)</sup> In der Vegetationszeit ist ein Baum, unabhängig von seiner Fähigkeit auf Abschüttung, grundsätzlich besser in der Lage, zur Beschädigung zu regenerieren, als in der Vegetationsruhe.  
 Die Abstoßung wird durch- und Rückkollision zu berücksichtigen.

Die Erhebung des Sachwertes = Gehölzwert von Gehölzen erfolgt gemäß ÖNORM L 1123.

- ab 40 % Verlust an Wurzelteilen = Totalschaden
- Standfestigkeit des Baumes nur mehr bedingt gegeben = Zugversuch erforderlich.

08.05.2019 | 54



08.05.2019 | 53



ÖNORM L 1124 | Schutz von Gehölzen und Vegetationsflächen bei Veranstaltungen

oekologen\_ingenieure

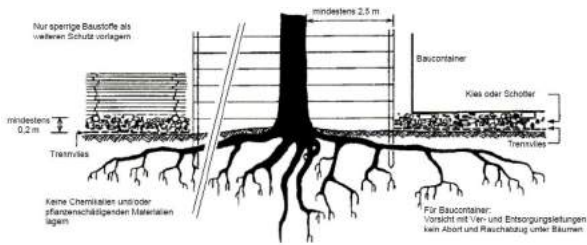


Bild 1 — Schutz von Baumstamm und Wurzelbereich



08.05.2019 | 55



Stamm / Rinde

oekologen\_ingenieure

- Schrägstellung (Schiefelage)
- Zwieselbildung (geteilter Stamm, V-Form)
- Stammverletzungen im erheblichen Ausmaß
- abgehobene Rindenbereiche, örtliche Ablösung
- Holzrisse durch Blitzschlag, Frostrisse
- Wulstbildungen
- sichtbare Vermorschungen, Faulstellen
- sichtbarer Pilzbefall (Schwammbildung)
- starke Verharzung
- verstärkter Wasserreiserwuchs (Austrieb von Feinästen im unteren und mittleren Stammbereich)
- Spechtlöcher, Einfluglöcher von Insekten

08.05.2019 | 58



Baumkrone

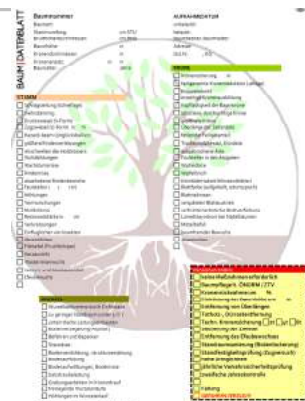
oekologen\_ingenieure

- fachgerechte Kronenreduktion (-pflege)
- Krüppelschnitt, Kronensicherung
- einseitige Kronenbildung, Kopflastigkeit
- schütterte, durchsichtige Krone
- geöffnete Krone
- Überlänge der Seitenäste
- fehlender Feinstanteil
- Trockenholz, Dürnräste, ausgebrochene Äste
- Wipfeldürre, Wipfelbruch, baumfremder Bewuchs, Mistelbefall
- Faulstellen in den Astgabeln
- Kleinblättrigkeit (Miniaturblätter)
- Blattnekrosen, -farbe (aufgehellt, artuntypisch)
- verspäteter Blattaustrieb
- verfrühte herbstliche Blattverfärbung
- Lamettas Syndrom bei Nadelbäumen

08.05.2019 | 59

Dokumentation

- ▶ zivilrechtliche Beweisführung
- ▶ strafrechtliche Entlastung



08.05.2019 | 60



## Baumpflege | Baustellenabsicherung

oekologen\_ingenieure

### Vermessung Baumstandort und Krone

- › genaue Lage (Stamm, Kronenaußenrand)
- › Lageplan

### Festlegung Baumsicherheitsraum

- › unter Berücksichtigung der Größe, Vitalität, Entwicklung
- › in der Regel wird zur Kronenprojektion ein Bereich von 1,5 Meter Breite addiert
- › in Einzelfällen kann der Sicherheitsraum größer ausfallen
- › bei speziellen Schutzmaßnahmen (Wurzelvorhang) geringfügig kleinere Bemessung

### Baustelleneinrichtung auf Bestandsbäume abstimmen

- › Abgrenzung des Baumsicherheitsraumes sorgen – vorzugsweise feststehenden, mindestens 2 Meter hohen Lattenzaun (flexible Elemente sind ungeeignet).
- › Baukräne, Baucontainer, Baustraßen und sonstige Baustelleneinrichtungen baumschonend platzieren

### Abstimmung Baumschutzmaßnahmen

- › konkrete Vorgehensweise wird von „ÖNORM L 1121 – Schutz von Gehölzen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ vorgegeben



08.05.2019 | 61

## Baumpflege | Baustellenabsicherung

oekologen\_ingenieure



- situationsbezogene Abschätzung
- wahrscheinlich? möglich?
- potentieller Abwurfbereich
- möglicher Stammbruch?

- **zusätzlicher** Sicherheitsabstand:
  - › geländeabhängig
  - › halbe Baumlänge
  - › mindestens 5 m

08.05.2019 | 62

## Baumpflege | GAMSREGEL

oekologen\_ingenieure

### 1. Gefahr erkennen

- Erkunde der Lage: Geländeverhältnisse, örtliche Situation, Windverhältnisse (Düseneffekte im verbauten Gebiet)
- erste Baumbeurteilung: Baumart, Baumhöhe, Kronenmasse, Vorschäden ...
- Baustellenplan (Skizze) anfertigen

### 2. Absperren

- Windrichtung beachten
- räumlich: Absperrbereiche konkret festlegen
- zeitlich: voraussichtlicher Zeitaufwand, Reservezeiten einplanen
- Fahrzeugaufstellung außerhalb der Absperrgrenze

### 3. Menschen retten

- Fremde ( ... nicht angeleinte Hunde?)
- eigenes Fachpersonal → Verhalten bei Arbeitsunfällen (Rettungskette)

### 4. Spezialkräfte anfordern

- Wir sind die Spezialisten!
- ... brauchen wir trotzdem weitere technische und/oder fachliche Unterstützung?



08.05.2019 | 63

## Rechtsprechung

oekologen\_ingenieure



### Gerichtentscheidungen

**Individuelle** Einzelentscheidungen  
... folgen der der Rechtsprechung in der BRD  
(Amtssachverständiger, Privatsachverständiger)

### strafrechtliche und zivilrechtliche Relevanz

Verantwortung des Sachverständigen als Grundlage der rechtlichen Würdigung Vorhersehbarkeit Grad der Fahrlässigkeit ua)

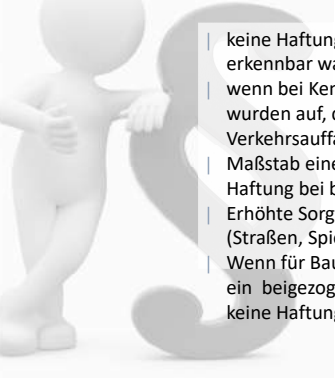
### Haftung des Sachverständigen

08.05.2019 | 64

## Entlastungsbeweis des Baumhalters

oekologen\_ingenieure

- | keine Haftung wenn Mangelhaftigkeit für Laien nicht erkennbar war, oder
- | wenn bei Kenntnis ausreichende Vorkehrungen getroffen wurden auf, die vernünftigerweise nach der Verkehrsauffassung erwartet werden können
- | Maßstab eines Laien oder eines Fachmannes? - Erhöhte Haftung bei besonderer Fachkenntnis des Baumhalters!
- | Erhöhte Sorgfaltspflicht in der Nähe von Verkehrswegen (Straßen, Spielplätze etc.)
- | Wenn für Baumhalter die Gefahren nicht erkennbar sind und ein beigezogener Fachmann keine Mängel feststellt, besteht keine Haftung des Halters!



08.05.2019 | 65

## Schlussfolgerungen

oekologen\_ingenieure

### lebensnaher Zugang

- › für den Laien erkennbare Baumschäden und -gefahren

### Regelkontrolle sind abhängig von

- › berechtigter **Sicherheitserwartung** des Verkehrs und Gesundheitszustand des Baumes

### Kontrollintervalle

- › nicht generalisieren
- › nur anlassbezogen festlegbar

### Zusatzkontrolle

- › nach extremen Witterungsereignissen
- › Baumbeschädigungen (Grabungen, Anfahrtschäden)

### Dokumentation

- › Kontrolltätigkeiten sollen **dokumentiert** und
- › anlassbezogen begründet werden



08.05.2019 | 66





Die dargestellten Informationen haben den mündlichen Vortrag am 8.05.2019 unterstützt. Gültig ist insofern das gesprochene Wort. Die Foliensammlung stellt kein selbstständiges Dokument dar und ist weder zitierfähig, noch zur Weiterverbreitung bestimmt. Falls Sie Informationen aus dieser Foliensammlung verwenden möchten, ersuche ich um Kontaktaufnahme.

DI Dr. Gerald Schlager  
Bruno-Walter-Straße 3  
A-5020 Salzburg  
Tel. +43 699 10641545  
schlager@oekologen-ingenieure.at

